Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/249

30. 03. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die unmittelbare Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen auf dem Weinsektor beauftragten Stellen

»EG-Dok. R/659/77 (AGRI 173)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 [2]), insbesondere auf Artikel 39 a Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 39 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 müssen die erforderlichen Maßnahmen erlassen werden, um eine einheitliche Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor und insbesondere der Kontrollbestimmungen zu gewährleisten. Dieses Ziel läßt sich nur im Rahmen der in Artikel 39 a Abs. 1 der genannten Verordnung vorgesehenen unmittelbaren Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der weinrechtlichen Vorschriften beauftragten Stellen erreichen.

Für die Beziehungen zwischen diesen Stellen ist zu regeln, welche Angaben Gegenstand dieses unmittelbaren Austausches sein können. Es empfiehlt sich, ein einfaches Verfahren einzuführen, mit dem die Richtigkeit der Eintragungen in den Begleitdokumenten und den Eingangs- und Ausgangsbüchern sowie der Versand der Stichproben zur analytischen oder sensorischen Prüfung regelmäßig überprüft werden können. Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, einen qualifizierten Sachverständigen eines anderen Mitgliedstaates beizuziehen, insbesondere wenn andere Maßnahmen in Streitfällen nicht die notwendige Klarheit gebracht haben. Es ist ferner angezeigt, Untersuchungen zu gestatten, wenn der Preis eines Erzeugnisses zu Zweifeln Anlaß gibt, ob die Produktionsbedingungen, die Bezeichnung oder die Aufmachung dieses Erzeugnisses den Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Erfahrungsgemäß ist es zweckdienlich, daß die Gerichtsbehörden eines Mitgliedstaates für die betreffenden Erzeugnisse bei den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates Analysen und Auslegungen dieser Analysen anfordern können. Er erscheint daher angezeigt, daß die Mitgliedstaaten angeben, welche der in Artikel 39 a Abs. 1 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Laboratorien ermächtigt sind, die genannten Analysen und Auslegungen zu liefern.

Um die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen wirksamer zu gestalten, ist ein regelmäßiger Meinungsaustausch zwischen den Vertretern dieser Stellen im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Wein einzurichten, der sich auf aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung festgestellter oder mutmaßlicher Verstöße gegen die genannten Bestimmungen er-

[1]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 327 vom 26. November 1976, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

strecken und zur einheitlichen Anwendung dieser Bestimmungen in der gesamten Gemeinschaft beitragen sollte.

Eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen kann der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten auf dem Gebiet der Produktionsbedingungen, der önologischen Verfahren, der Bezeichnung oder der Aufmachung eines Erzeugnisses aus diesem Sektor dienen. Deshalb sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, eine verwaltungstechnische Untersuchung durchzuführen, an der Bedienstete der Kommission teilnehmen können –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Rahmen der Beziehungen, die die von den Mitgliedstaaten mit der Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen gemäß Artikel 39 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zueinander unterhalten,

   a) tauschen sie alle Informationen betreffend Sendungen der in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse aus,

      — bei denen sie festgestellt oder den Verdacht haben, daß sie den Gemeinschaftsvorschriften nicht entsprechen;

      — deren Bezeichnung oder Aufmachung falsch zu sein scheint;

      — die, wenn es sich um Qualitätswein b A. handelt, einen Fehler aufweisen, der annehmen läßt, daß dieser Wein den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften für ihre Erzeugung nicht entspricht und also niedriger eingestuft werden sollte;

   b) fordern sie im Zweifelsfall die Stellen eines anderen Mitgliedstaates auf, die Echtheit der durch die Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor vorgeschriebenen Dokumente, ausgenommen die Zolldokumente, und die in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher zu überprüfen;

   c) können sie den Stellen eines anderen Mitgliedstaates Proben der unter a) aufgeführten Erzeugnisse übersenden und sie auffordern, eine analytische oder sensorische Prüfung durchzuführen;

   d) können sie die Stellen eines anderen Mitgliedstaates auffordern, einen qualifizierten Sachverständigen zu benennen und ihn an der Kontrolle eines Erzeugnisses, das sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindet und das in diesem anderen Mitgliedstaat erzeugt wurde, teilnehmen zu lassen;

   e) können sie die Stellen eines anderen Mitgliedstaates auffordern, abgestimmte und rasche Prüfungen einer oder mehrerer Partien der unter a) aufgeführten Erzeugnisse durchzuführen, die in diesem anderen Mitgliedstaat gewonnen und die auf ihrem Hoheitsgebiet zu einem Preis vermarktet werden, der den Verdacht zuläßt, daß ihre Erzeugung oder ihre Gewinnung nach önologischen Verfahren, ihre Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Gemeinschaftsvorschriften entspricht.

2. Die Stellen, von denen Informationen, Angaben über die Gültigkeit der Begleitdokumente und der Bücher oder analytische oder sensorische Prüfungen verlangt wurden, behandeln diese Angelegenheit mit Vorrang und bemühen sich im Rahmen des Möglichen, umgehend zu antworten.

3. Gegebenenfalls werden Durchführungsbestimmungen festgelegt, insbesondere für:

   — den Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer raschen Information;

   — die Entnahme von Proben;

   — die Übernahme der Kosten für die Tätigkeit eines Sachverständigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, zu dessen Dienststellen er gehört, durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten bestimmen von den in Artikel 39 a Abs. 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Laboratorien spätestens bis 30. Juli 1977 diejenigen, die auf Antrag der Gerichtsbehörden eines anderen Mit-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 126/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

gliedstaates befugt sind, Analysen und Auslegungen dieser Analysen von in Artikel 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen durchzuführen, die auf ihrem Hoheitsgebiet gewonnen wurden.

Artikel 3

Die den in Artikel 1 genannten Kontrollstellen angehörenden Vertreter der Mitgliedstaaten treten regelmäßig im Rahmen des in Artikel 6 der Verordnung Nr. 24 genannten Verwaltungsausschusses für Wein zusammen, um zu erörtern:

— die bei der Anwendung dieser Verordnung auftretenden Probleme, und dabei insbesondere die Art und Weise des Informationsaustausches zu prüfen und daraus Folgerungen ziehen;
— alle übrigen Fragen im Zusammenhang mit der einheitlichen Überwachung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor.

Artikel 4

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten betreffend die Herstellungsbedingungen, die önologischen Verfahren, die Bezeichnung oder die Aufmachung eines in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisses aufgetreten sind, so setzt sie davon den (oder die) betreffenden Mitgliedstaat(en) in Kenntnis, der (die) eine verwaltungstechnische Untersuchung durchführt (durchführen), an der Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

2. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Bericht und die aus der Untersuchung zu ziehenden Schlußfolgerungen.

3. Absatz 1 steht der Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlten Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems [3]) nicht entgegen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[3]) ABl. EG Nr. L 36 vom 10. Februar 1972, S. 1

Begründung

Die großen Mengen von Wein und Traubenmost, die den Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechen oder bei welchen ein Verdacht besteht, daß dies der Fall ist, führen zu erheblichen Schwierigkeiten. Die Stellen der Mitgliedstaaten, die die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor zu überwachen haben, sind nicht so organisiert, daß eine wirksame Bekämpfung der Fälschungen und Betrügereien in diesem Sektor möglich wäre. Die rasche Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels nach der Schaffung des gemeinsamen Marktes für Wein hat die Aufgabe dieser Stellen noch erschwert.

Der Rat ist sich bewußt, daß besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Bekämpfung von Betrugsfällen im Weinsektor zu verstärken. Er hat beschlossen, besonderes Gewicht auf eine unmittelbare Zusammenarbeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten speziell für diese Aufgabe zuständigen Stellen zu legen. Artikel 39 a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist daher in diesem Sinne durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 geändert worden. Auf der Grundlage dieses Artikels werden im vorliegenden Vorschlag die Regeln für diese unmittelbare Zusammenarbeit aufgestellt. Diese Regeln sehen eine Intensivierung und Beschleunigung des Informationsaustausches zwischen den eigens dafür bestimmten Stellen der verschiedenen Mitgliedstaaten vor. Der Gegenstand dieses Informationsaustausches ist genau festgelegt, und gegebenenfalls können Durchführungsvorschriften erlassen werden.

Die Annahme dieses Verordnungsvorschlags hat keine Mehrausgaben für die Kommission zur Folge.